

Beteiligungsmodelle und Verzinsung

Ein Gebot der Fairness

Der Entscheid, wie hoch das Altersguthaben der Aktiven verzinst wird, hat weitreichende Konsequenzen. Beteiligungsmodelle können dem Stiftungsrat dabei helfen, verschiedene Destinatäre möglichst fair zu behandeln.

IN KÜRZE

Der jährliche Zinsentscheid und die Festlegung der reglementarischen Umwandlungssätze sind zentrale Führungsaufgaben in SGE. Die Einführung von transparenten und nachvollziehbaren Beteiligungsmodellen kann diese Aufgaben vereinfachen.

Jährlich wiederkehrend müssen die obersten Führungsorgane von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) gegen Ende des Jahr entscheiden, mit welchem Zinssatz die Altersbeziehungsweise die Sparguthaben der aktiven Versicherten verzinst werden sollen. Oft hat diese Entscheidung einen sehr grossen Einfluss auf die finanzielle Situation der SGE – und es sind viele verschiedene und teilweise widersprüchliche Argumente und Interessen gegeneinander abzuwägen.

Rechtliche Rahmenbedingung

Die rechtliche Rahmenbedingung für den Verzinsungsentscheid ist in Art. 46 BVV 2 für alle SGE festgelegt. Gemäss diesem Artikel dürfen SGE erst dann «Leistungsverbesserungen» vorsehen, wenn ihre Wertschwankungsreserve mindestens 75 Prozent der Zielgrösse beträgt und für die Leistungsverbesserungen maximal 50 Prozent des Ertragsüberschusses vor Bildung der Wertschwankungsreserve verwendet werden. Sobald die Wertschwankungsreserve ihre Zielgrösse erreicht hat, sind die SGE frei, Leistungsverbesserungen zu gewähren. Ziel von Art. 46 BVV 2 ist es, sicherzustellen, dass die SGE dem Aufbau von Wertschwankungsreserven die notwendige Priorität einräumen.

Da eine Legaldefinition des Begriffs «Leistungsverbesserung» fehlt, spezifiziert die Konferenz der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichten, dass jede Verzinsung des Altersguthabens über 2 Prozent als Leistungsverbesserung betrachtet wird.¹ Im Umkehrschluss bedeutet diese Restriktion, dass SGE mit einer Wertschwankungsreserve von weniger als 75 Prozent maximal 2 Prozent verzinsen dürfen.

Freiheitsgrad und Gleichbehandlung

Trotz dieser rechtlichen Einschränkung besteht für das oberste Führungsorgan beim Zinsentscheid ein wesentlicher Entscheidungsfreiraum – den es zweckmässig und angemessen zu nutzen gilt.

Die Verzinsung der Altersguthaben ist die zentrale Stellschraube des obersten Führungsorgans, um eine Gleichbehandlung zwischen den Aktiven und den Rentenbezüglern zu erreichen. Eine wichtige Voraussetzung für die Gleichbehandlung ist, dass Aktive und Rentner möglichst gleiche «Zinsleistungen» von der Vorsorgeeinrichtung erhalten. Die Zinsleistung eines aktiven Versicherten ist die Verzinsung seines Altersguthabens. Doch was ist die Zinsleistung an einen Rentenbezüglern?

Es ist wichtig, dass sich das oberste Führungsorgan bewusst ist, dass jeder Umwandlungssatz stets eine lebenslange Zinsgarantie der Vorsorgeeinrichtung an den Altersrentner impliziert. Oben auf der folgenden Seite ist dieser Zusammenhang für Umwandlungssätze im Alter 65 für das Jahr 2020 grafisch dargestellt.

Daraus wird ersichtlich, dass der aktuelle BVG-Umwandlungssatz von 6.8 Prozent eine Zinsgarantie von rund 4.7 Prozent impliziert und sich diese Garantie bei einem Umwandlungssatz von 5 Prozent auf rund 2 Prozent reduziert.

Falls die Vorsorgeeinrichtung in den kommenden Jahren eine Netto-Anlageerrendite von 2 Prozent erwirtschaften kann, können die Aktiven und die Altersrentner mit einem Umwandlungssatz von 5 Prozent gleich behandelt werden; beide Gruppen erhalten 2 Prozent Zinsleistung. Ein höherer Umwandlungssatz als 5 Prozent impliziert jedoch eine höhere Zinsleistung an die Altersrentner,

Reto Leibundgut

Aktuar SAV,
eidg. dipl. Pensions-
versicherungsexperte
SKPE, Partner
c-alm AG



Jovana Janjusic

Aktuarin SAV,
Senior-Aktuarin
c-alm AG



¹ Siehe Merkblatt «Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV 2», Dezember 2019.

die nicht durch die Netto-Anlagerendite gedeckt ist und deshalb über einen entsprechenden Zinsverzicht der Aktiven finanziert werden muss.

Einer solchen Umverteilung muss das oberste Führungsorgan durch eine angemessene Reduktion der reglementarischen Umwandlungssätze entgegenwirken. Bei dieser Diskussion darf sich das oberste Führungsorgan einzig vom zukünftigen Renditepotenzial der Anlagestrategie und dem strategischen Umverteilungsziel (keine Umverteilung vs. x Prozent tolerierbare Umverteilung) leiten lassen. Wettbewerbsargumente zwischen den SGE dürfen bei dieser Diskussion keine Rolle spielen. Wachstum aufgrund eines zu hohen Umwandlungssatzes und damit letztlich durch Umverteilung darf kein Ziel des obersten Führungsorgans sein!

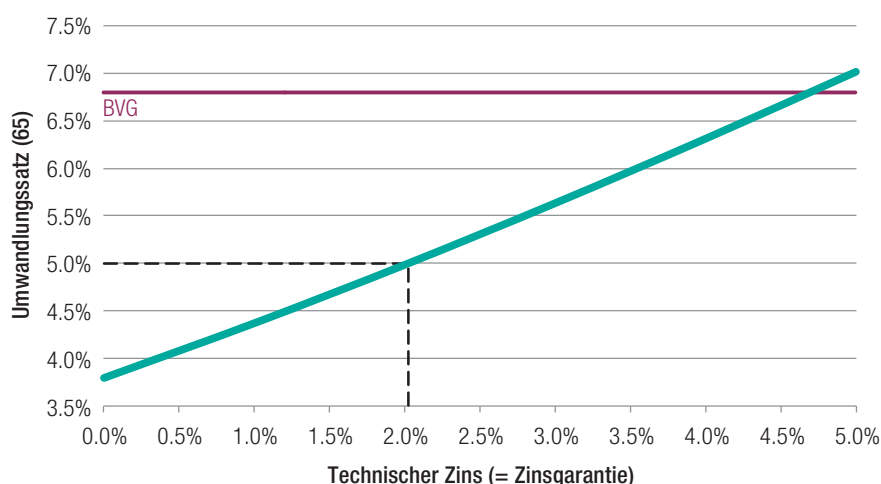
Beteiligungsstrategie

Die Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes aufgrund einer aus heutiger Sicht zu hohen impliziten Zinsgarantie wird von einer grossen Mehrzahl der aktiven Versicherten verstanden, als fair beurteilt und akzeptiert.

Den aktiven Versicherten muss bei einem solchen Entscheid aber auch zwingend aufgezeigt werden, was passiert, falls die zukünftige Netto-Anlagerendite der Vorsorgeeinrichtung höher sein sollte als die (reduzierte) Zinsgarantie im tieferen Umwandlungssatz. Es wäre absolut stossend und unfair, wenn die zukünftigen

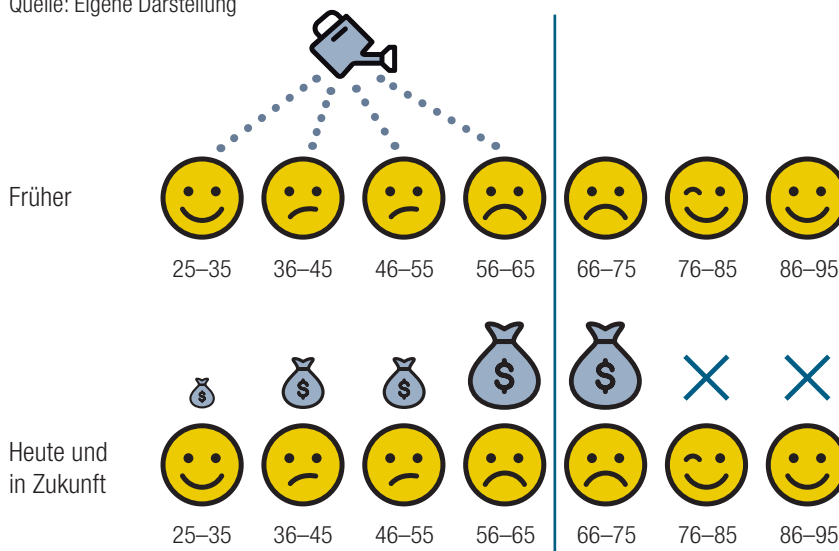
Implizite Zinsgarantie der Vorsorgeeinrichtung an die Rentner

Quelle: Eigene Berechnungen (BVG2015-GT / 60%-Anwartschaft / Frauenanteil 50% / 2020)



Beteiligungsstrategie anstatt Giesskanne

Quelle: Eigene Darstellung



WERBUNG

PUBLICITÉ

Albin Kistler

ZEITGEMÄSSE VORSORGE

Mit bewährter Anlagephilosophie.

Wir halten Wort.

Altersrentner mit den tieferen Umwandlungssätzen gleich behandelt würden wie jene Altersrentner, die beispielsweise zehn Jahre früher mit einem hohen Umwandlungssatz von 6.8 Prozent und einer lebenslangen Zinsgarantie von 4.7 Prozent in Rente gegangen sind.

Sofern die finanzielle Situation der SGE eine Höherverzinsung aufgrund von verfügbaren freien Mitteln zulässt, sind auch jene Altersrentner zu berücksichtigen, die aufgrund des tieferen Umwandlungssatzes und eines allfälligen Zinsverzichts als aktive Versicherte weniger Zinsleistung erhalten haben, als die Vorsorgeeinrichtung an Anlageerträgen erwirtschaftet hat. Eine Verteilung mit der Giesskanne über alle Aktiven ohne Berücksichtigung der «legitimierten» Rentenbezüger wäre ein stossendes und nicht nachvollziehbares Vorgehen (siehe untere Grafik, Seite 41).

Die Verantwortlichen der Raiffeisen Pensionskasse haben sich in den letzten Jahren intensiv mit genau dieser Frage-

stellung auseinandergesetzt und haben zusammen mit den Autoren dieses Artikels eine für ihre Situation passende «Überschussbeteiligung» entwickelt.²

Fazit

Gerade bei SGE, die im Wettbewerb stehen, ist es wichtig, die Umwandlungssätze beziehungsweise die ökonomischen Zinsgarantien weiter auf ein finanzierbares Niveau zu reduzieren und den davon betroffenen aktiven Versicherten in Form einer transparenten und nachvollziehbaren Beteiligungsstrategie aufzuzeigen, wie sie als Rentner an zukünftigen freien Mitteln beteiligt werden. Ein solches Vorgehen reduziert die Umverteilung innerhalb der SGE, nimmt den unmittelbaren Druck aus den jährlichen Zinsentscheidungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der SGE. ■

² Die Grundsätze der 2018 eingeführten Überschussbeteiligung bei Raiffeisen Schweiz sind auf www.sicher-und-fair.ch dokumentiert.

Weiterbildung 2020



Fachschule
für Personalvorsorge
www.fs-personalvorsorge.ch

Die Fachschule für Personalvorsorge – Ihr unabhängiges und fachlich kompetentes Ausbildungsinstitut

Ausbildung Stiftungsrat

3-stufige Ausbildung
zur Fach- und Führungskompetenz:

Grundausbildung Stufe 1

12. und 19. Juni, Hotel Arte Olten

Führungsseminar Stufe 2

25. und 26. Juni, Seminarhotel Aegerisee

Tagesseminar Stufe 3

17. Juni, Hotel Arte Olten

Fachkurse

- Rechtsgrundlagen (5-tägig, Beginn 24. April)
- Rechnungswesen (4-tägig, Beginn 21. April)
- Versicherungstechnik (5-tägig, Beginn 20. Aug.)

Seminare

- Leistungen und Koordination
(9. und 16. November, Hotel Marriott Zürich)
- Destinatärverwaltung
(20. Oktober, Hotel Arte Olten)

Detaillierte Angaben und Anmeldungen unter www.fs-personalvorsorge.ch